

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Dezernat IV
Datum:	11.06.2014

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreistag

24.06.2014

Betreff:**Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt gem. § 4 Abs. 2 Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Oder-Spree:

- a) folgende 9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie ihre Stellvertreter

Mitglied

Stellvertreter

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

- b) folgende 6 Frauen und Männer, die von Spitzenverbänden sowie Jugendverbänden vorgeschlagen werden sowie deren Stellvertreter, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen werden:

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree.

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss ist Bestandteil des zweigliedrigen kommunalen Jugendamtes. Das Jugendamt setzt sich einerseits zusammen aus dem kollegialen Jugendhilfeausschuss und andererseits der hierarchisch strukturierten Verwaltung des Jugendamtes und nimmt deshalb eine Sonderstellung ein.

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis Oder-Spree mit der Satzung des Jugendamtes vom 22. 02. 1994 i. d. F. der 3. Änderung vom 22.04.2009 nachgekommen. In dieser Satzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften des SGB VIII und dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) dem kommunalen Satzungsrecht vorbehalten bleibt. So ist in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree im § 4 auch die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses geregelt.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Die Querschnittspolitikfunktion wird vom AGKJHG u. a. mit der Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aufgenommen. § 71 Abs. 1 SGB VIII legt den Rahmen der Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse fest: Alle stimmberechtigten Mitglieder sind von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) zu wählen. Dabei sind 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Mitglieder des Kreistages bzw. von ihr gewählte Frauen, Männer und Jugendliche, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Das heißt, es ist dem Kreistag überlassen, in welchem Verhältnis Kommunalpolitiker zu Fachleuten aus der Jugendhilfe das Kontingent besetzen. Die anderen 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilen sich auf Männer, Frauen und Jugendliche, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden, wobei Vorschläge von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angemessen zu berücksichtigen sind. § 4 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburger AGKJHG legt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Entsprechend der v. g. Ausführungen setzten sich diese stimmberechtigten Mitglieder wie folgt zusammen:

- a) 9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen u. Männer
- b) 6 Frauen und Männer, die von den Spitzenverbänden und Jugendverbänden der Freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Für die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

Da der Jugendhilfeausschuss gem. AGKJHG ein Ausschuss i. S. d. Kommunalverfassung ist, ist bei der Wahl der unter a) genannten Personen die Stärke der Fraktionen im Kreistag zu berücksichtigen.

Die unter b) genannten stimmberechtigten Mitglieder werden ebenfalls durch den Kreistag gewählt. Gemäß § 5 Abs. 6 AGKJHG obliegt hierfür das Vorschlagsrecht den anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Dieser Vorlage ist die Zusammenstellung der Bewerbungen für die stimmberechtigten Mitglieder nach b) als Anlage beigelegt. Der Kreistag wählt aus den vorgeschlagenen Personen die nach seiner Ansicht geeigneten Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss aus. Bei der Wahl ist die Bedeutung der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Landkreis Oder-Spree angemessen zu berücksichtigen.

Außer den stimmberechtigten Mitgliedern und ihren Stellvertretern gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an. Die beratenden Mitglieder sind abschließend im § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, da das SGB VIII nichts anderes bestimmt. Danach bestimmt der Kreistag die/den Ausschussvorsitzende/n .

.....
Landrat / Dezernent